

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 64/2018*

Sitzung vom 23. Mai 2018

### **467. Anfrage ([Fach-]Kurse für Arbeitslose in englischer Sprache und Förderung von privilegierten Ausländern)**

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küssnacht, Tumasch Mischol, Hombrechtikon, und Christian Hurter, Uetikon a. S., haben am 5. März 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Offenbar werden ausländischen Arbeitslosen im Kanton Zürich vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) neu vermehrt Kurse in englischer Sprache vermittelt.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich die vom Kanton übernommenen Gesamtkosten für Kurse, welche in englischer Sprache vermittelt werden, in den Jahren 2015–2017 entwickelt und wie viele Personen haben an solchen Kursen teilgenommen (Bitte um tabellarische Aufstellung)?
2. Was für Kurse in englischer Sprache und wie viele davon wurden in den Jahren 2015–2017 offeriert (Bitte um tabellarische Aufstellung)?
3. Welches sind die Gründe, dass Arbeitslosen Kurse in einer Nicht-Landessprache angeboten werden?
4. Was für Arbeitslose (Aufschlüsselung nach Nationalitäten, versichertem Verdienst, Ausbildung und Branchen) besetzten im Jahr 2017 solche Kurse (Bitte um tabellarische Aufstellung)?
5. Wurden für Arbeitslose im Kanton Zürich auch schon früher Kurse in anderen Landessprachen verordnet (Beispiel für italienisch sprechende Arbeitslose)?
6. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen werden Personen privilegiert «behandelt» und Kurse in englischer Sprache verordnet?
7. Über welche Deutschkenntnisse müssen stellensuchende, vorläufig Aufgenommene und andere nicht ALV-Anspruchsberechtigte verfügen, damit sie sich beim RAV zur Vermittlung anmelden können?
8. Erachtet der Regierungsrat diese Art von Privilegierung einer Personengruppe als gerecht gegenüber Personen, welche selbst dafür sorgen müssen, dass sie in der Schweiz schnell genügend Deutsch lernen?
9. Werden die Arbeitsmarktchancen durch Kurse in Englisch verbessert – oder wird damit die Anpassung/Migration auf den Zürcher Arbeitsmarkt nicht gar noch verschlechtert?
10. Was ist nach Ansicht des Regierungsrates bei der Migration schiefgelaufen, dass diese Personen nicht über genügend Deutschkenntnisse verfügen, um Kursen in Deutsch zu folgen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, Tumasch Mischol, Hombrechtikon, und Christian Hurter, Uetikon a. S., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Gesamtkosten für individuelle Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse in englischer Sprache betragen 2015 Fr. 51 030 (für 27 Teilnehmerinnen und Teilnehmer), 2016 Fr. 262 630 (für 149 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) und 2017 Fr. 719 312 (für 476 Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Zu Frage 2:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) unterscheidet zwischen kollektiven und individuellen arbeitsmarktlichen Massnahmen. Individuelle Kurse sind Kurse, die auf dem freien Bildungsmarkt angeboten werden und die von allen, also nicht nur von arbeitslosen Personen besucht werden können. Kollektive Kurse sind Bildungsmassnahmen, die für arbeitslose Personen oder für von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Personen organisiert werden. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen sollen die Eingliederung von Versicherten in den Arbeitsmarkt fördern und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit gestaltet und eingesetzt werden.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bietet in seinen regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) keine kollektiven Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse in englischer Sprache an. Das AWA beschafft und bewirtschaftet, abgesehen von Sprachkursen in Englisch und Französisch, ausschliesslich Kurse und Programme in deutscher Sprache. Die englischsprechenden Stellensuchenden beim RAV können jedoch ein individuelles Gesuch auf Besuch eines im freien Weiterbildungsmarkt angebotenen Standortbestimmungs- und Bewerbungskurses in englischer Sprache beantragen. Individuelle Kursgesuche werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben (AVIG, kantonale Bewilligungspraxis) geprüft und bewilligt, falls als Resultat des Kursbesuchs eine tatsächliche und erhebliche Verbesserung der Vermittelbarkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erwartet wird.

2015 wurden 27 Bewilligungen, 2016 149 Bewilligungen und 2017 476 Bewilligungen für individuelle Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse erteilt. Über Bewilligungen für weitere in englischer Sprache geführte (Fach-)Kurse wird keine Statistik geführt.

Zu Frage 3:

Wie bei der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt wurde, bietet das AWA, abgesehen von Sprachkursen in Englisch und Französisch, nur Kurse in deutscher Sprache an. Im Kanton Zürich sind viele international tätige Firmen ansässig, bei denen Englisch die Arbeitssprache ist. Zudem beschäftigen diese Unternehmen viele Fachkräfte bzw. Hochqualifizierte. In den vergangenen Jahren meldeten sich vermehrt Personen aus diesem Segment bei den RAV als arbeitslos. Bei der Wiedereingliederung dieser Stellensuchenden, die in der Regel ein gutes bis hohes Bildungsniveau aufweisen, stellen sich dieselben Fragen und Herausforderungen wie bei deutschsprachigen Fachkräften bzw. Hochqualifizierten, allerdings mit dem Unterschied, dass sie wegen ungenügender Deutschkenntnisse nicht an den kollektiven Standortbestimmungs- und Bewerbungskursen des AWA (Mindestanforderung: Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache [GER]) teilnehmen können. Mit Blick auf die Wiedereingliederung ins Berufsleben (Steigerung der Bewerbungskompetenz) ist es für diese Gruppe meist effizienter und für die Arbeitslosenversicherung (ALV) kostengünstiger, einen individuellen Standortbestimmungskurs in englischer Sprache zu bewilligen, als diese Personen mittels eines Deutschkurses auf den Besuch eines auf Deutsch geführten kollektiven Standort- und Bewerbungskurses vorzubereiten.

Zu Frage 4:

Anzahl Bewilligungen 2017 zum Besuch eines individuellen, im freien Markt angebotenen Standortbestimmungs- und Bewerbungskurses in Englisch, aufgeschlüsselt nach versichertem Verdienst, Nationalität und Beruf:

Versicherter Verdienst (von/bis)	Anzahl Bewilligungen
Fr. 0– 4000	15
Fr. 4001– 6000	63
Fr. 6001– 8000	123
Fr. 8001–10000	88
Fr. 10001–12350	187
<b>Total</b>	<b>476</b>

<b>Nationalität</b>	<b>Anzahl Bewilligungen</b>
Schweiz (Muttersprache nicht Deutsch)	58
Vereinigtes Königreich	57
Frankreich	48
Italien	48
Spanien	27
Vereinigte Staaten	26
Griechenland	20
Portugal	16
Russland	14
Polen	13
Indien	10
Türkei	10
China	9
Rumänien	8
Südafrika	6
Tschechien	6
Niederlande	6
Finnland	6
Irland	6
Schweden	6
Dänemark	5
Kanada	5
Slowakei	5
Belgien	5
Ungarn	4
Ukraine	4
Serbien	4
Litauen	4
Bulgarien	4
Lettland	4
Japan	3
Südkorea	2

<b>Nationalität</b>	<b>Anzahl Bewilligungen</b>
Marokko	2
Neuseeland	2
Estland	2
Philippinen	2
Argentinien	2
Übriges Lateinamerika	7
Übriges Asien	3
Übriges Europa	3
Übrige arabische Länder	4
<b>Total</b>	<b>476</b>

<b>Berufe (nach Schweizer Berufsnomenklatur 2000)</b>	<b>Anzahl Bewilligungen</b>
Berufe des Bankwesens, wna	62
Marketingfachleute	48
Mittleres Kader, onA	37
Unternehmer/innen und Direktoren/Direktorinnen	27
Buchhalter/innen	21
Biologen/Biologinnen	20
Verkäufer/innen, Detailhandelsangestellte	20
Übrige Tätigkeiten	20
Personalfachleute	17
Sonstige nicht einzuordnende Berufe	16
Wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen onA	14
Treuhänder/innen und Steuerberater/innen	12
Berufe der Wirtschaftswissenschaften	11
Übrige Berufe des Rechtswesens	11
Kaufmännische Angestellte sowie Büroberufe, wna	9
Informatiker/innen, Analytiker/innen	9
Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer Berufstätigkeit	8
Chemiker/innen	8
Organisationsfachleute uvB	8
Übrige Kaufleute und Händler/innen	7

Berufe (nach Schweizer Berufsnomenklatur 2000)	Anzahl Bewilligungen
Bücherexperten/-expertinnen und Revisoren/Revisorinnen	6
Übrige Ingenieure/Ingenieurinnen	6
Vertreter/innen, Handelsreisende	6
Andere Berufe der Naturwissenschaften	5
Architekten/Architektinnen	5
Chemieingenieure/-ingenieurinnen und Lebensmittelingenieure/-ingenieurinnen	5
Informatikingenieure/-ingenieurinnen	5
Laboranten/Laborantinnen, Laboristen/Laboristinnen, wna	5
Dienstleistungsberufe, wna	4
Einkäufer/innen	4
Programmierer/innen	4
Andere Berufe der Informatik	3
Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer nicht-manueller Berufstätigkeit	3
Physiker/innen	3
Rechtsanwälte/-anwältinnen und Notare/Notarinnen	3
Sonstige Verkaufsberufe	3
Übrige Berufe der Chemieverfahren	3
Apotheker/innen	2
Designer/innen, Modeschöpfer/innen	2
Journalisten/Journalistinnen und Redaktoren/Redaktorinnen	2
Leitende Beamte/Beamtinnen im öffentlichen Dienst	2
Mathematiker/innen, Statistiker/innen	2
PR-Fachleute	2
Übrige Dienstleistungskaufleute	2
Verschiedene Fachlehrer/innen und Kursleiter/innen	2
Webmasters/Webmistresses uvB	2
<b>Total</b>	<b>476</b>

*Abkürzungen:*

*wna:* wenn nicht anderswo / *ona:* ohne nähere Angaben / *uvB:* und verwandte Berufe

Alle Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer verfügen über einen Schweizer Pass, eine Niederlassungsbewilligung C oder eine Aufenthaltsbewilligung B.

Zu Frage 5:

Das AWA führte bis 2007 kollektive Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse für Hilfskräfte in Italienisch und bis 2008 für Fachkräfte und Kader in Englisch. Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse in anderen Sprachen als Deutsch wurden per Ende 2008 aus dem kollektiven Angebot genommen und können seither nur noch individuell beantragt werden.

Zu Frage 6:

Alle Stellensuchende haben die Möglichkeit, ein individuelles Kursgesuch einzureichen. Voraussetzung – unabhängig von der Kurssprache – ist die ordentliche Anspruchsberechtigung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung gemäss AVIG. Kursgesuche werden bewilligt, wenn durch den Kursbesuch die Chancen auf eine rasche Wiedereingliederung erheblich verbessert werden. Da Teilnehmende an Standortbestimmungs- und Bewerbungskursen in englischer Sprache über einen überdurchschnittlichen versicherten Verdienst verfügen (vgl. Beantwortung der Frage 4), bewirkt deren rasche Wiedereingliederung eine überproportionale Entlastung der ALV.

Zu Frage 7:

Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge müssen, sofern sie nicht anspruchsberechtigt sind, über Deutschkenntnisse der Niveaustufe A2 GER verfügen, um sich im RAV zur Arbeitsvermittlung anmelden zu können. Die Auswahl von für diese Zielgruppe zugänglichen arbeitsmarktlichen Massnahmen ist stark eingeschränkt. Für alle übrigen Personen gibt es gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (SR 823.11) betreffend die Voraussetzungen für eine Anmeldung beim RAV keine Einschränkungen in Bezug auf Sprachkenntnisse.

Zu Frage 8:

Teilnehmende an Standortbestimmungs- und Bewerbungskursen in Englisch werden nicht privilegiert behandelt (vgl. Beantwortung der Fragen 4 und 6). Es handelt sich bei diesen Teilnehmenden nicht um eine homogene Gruppe. Die Gründe für die unterschiedlichen Deutschkenntnisse sind vielfältig. Die RAV des Kantons Zürich haben den Auftrag, alle Stellensuchenden mit dem Ziel einer möglichst schnellen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Würden die RAV englischsprachige Stellensuchende vorab Deutschkursen zuweisen oder auf arbeitsmarktliche Massnahmen ganz verzichten, würde das Ziel einer schnellstmöglichen Wiedereingliederung verfehlt. Das Vorgehen ist somit effizienter und kostengünstiger (vgl. Beantwortung der Frage 3).

Zu Frage 9:

Aus den Zahlen für 2017 ergibt sich, dass die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt für viele Teilnehmende von individuellen Bewerbungskursen in Englisch durch den Kursbesuch beschleunigt und damit die Belastung der ALV vermindert werden konnte. Knapp 45% dieser Teilnehmenden konnten sich innert eines halben Jahres nach dem Kursbesuch aufgrund eines Stellenantritts beim RAV abmelden.

Zu Frage 10:

Mutter- und auch Arbeitssprache von gut- und hochqualifizierten Fachkräften der in der Region Zürich ansässigen international ausgerichteten Unternehmen ist häufig Englisch. Es ist legitim und im Interesse aller Beteiligten – Stellensuchenden, Unternehmen und ALV –, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Unternehmen im Falle von Arbeitslosigkeit in den Genuss derjenigen arbeitsmarktlichen Massnahmen kommen, die im Hinblick auf eine schnellstmögliche berufliche Wiedereingliederung (grösstenteils in einem international ausgerichteten Unternehmen in der Schweiz oder auch im Ausland) den grössten Nutzen bringen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**